

25.03.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AIS - FJ - FS - Fz - In

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**A**

1. Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)**,
der **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)** und
der **Ausschuss für Familie und Senioren (FS)** und
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AIS, FJ
FSZu Artikel 3 Nummer 3 (§ 145 Absatz 4, § 146 – neu – SGB XII)

Artikel 3 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

- ,3. Nach § 144 werden folgende §§ 145 und 146 eingefügt:

„§ 145**Sofortzuschlag**

<weiter wie § 145 Absatz 1 bis 3 des Gesetzentwurfs>

§ 146

Erstattung

(1) Der Bund erstattet den Ländern die ihren Trägern entstandenen Ausgaben für Geldleistungen für die Einmalzahlung nach § 144 für die Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII und für den Sofortzuschlag nach § 145.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. März 2023 für jeden Träger, der für die Ausführung des § 144 zuständig ist, die Anzahl der leistungsberechtigten Personen mit, denen eine Einmalzahlung ausgezahlt wurde. Nach Ablauf der Frist des Satz 1 eingehende Meldungen sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jedes Kalenderjahr (Meldezeitraum) ab 2022 jeweils bis 31. Juli des Folgejahres für jeden Träger, der für die Ausführung des § 145 zuständig ist, die Zahl der leistungsberechtigten Personen je Kalendermonat mit, denen ein Sofortzuschlag ausgezahlt wurde. Leistungen nach § 145, die im laufenden Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr ausgezahlt werden, sind dem Meldezeitraum zuzuordnen, für den sie erbracht werden.

(4) Der Erstattungsbetrag für den Sofortzuschlag für jeden Kalendermonat im Meldezeitraum errechnet sich aus der Anzahl der jeweils gemeldeten leistungsberechtigten Personen multipliziert mit dem Betrag, der als Sofortzuschlag nach § 145 Absatz 1 Satz 1 erbracht wurde. Der Erstattungsbetrag für den jeweiligen Meldezeitraum ergibt sich aus der Summe der Erstattungsbeträge je Kalendermonat nach Satz 1. Nach Ablauf der Frist des Absatzes 3 eingehende Meldungen sind nicht erstattungsfähig.

(5) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 4 Satz 2 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Länder bis zum 30. September des Kalenderjahres zu zahlen, das auf den jeweiligen Meldezeitraum folgt." '

Folgeänderung:

Artikel 3 Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe zu § 144 folgende Angaben eingefügt:

„§ 145 Sofortzuschlag

§ 146 Erstattung“.

Begründung:

Zur Streichung von § 145 Absatz 4 SGB XII

Eine Bestimmung der für die Ausführung des Sofortzuschlages zuständigen Träger nach Landesrecht wird abgelehnt.

Die Bestimmung im jeweiligen Landesrecht ist umständlich und in der zur Verfügung stehenden Zeit (bis 1. Juli 2022) nicht umsetzbar.

Die Notwendigkeit der landesrechtlichen Trägerbestimmung widerspricht damit dem Ziel einer schnellen und unbürokratischen Hilfe für Kinder und Jugendliche.

Bei dem Einmalzuschlag nach § 144 sieht der Gesetzentwurf keine Trägerbestimmung nach Landesrecht vor. Es gibt keinen fachlichen oder systematischen Grund, den Sofortzuschlag nach § 145 anders zu behandeln. Bei beiden Leistungen handelt es sich um ergänzende Leistungen, mit denen ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum für die Leistungsberechtigten geschaffen werden soll. Auch der Sofortzuschlag verfolgt das Ziel, die bisherigen Regelbedarfe und Leistungen zur Bildung und Teilhabe zu ergänzen. Der Sofortzuschlag kann, in Kombination mit der in § 146 SGB XII neu geforderten Bundeserstattung, ohne weitere landesrechtliche Trägerbestimmung von den ohnehin für das 3. Kapitel zuständigen Kommunen umgesetzt werden.

Zur Einfügung von § 146 SGB XII

Die im Referentenentwurf noch enthaltene Kostenerstattungsregelung für den Sofortzuschlag (§ 146 des Referentenentwurfs) soll wiederaufgenommen und um eine Kostenerstattung für die Kosten der Einmalzahlung für das dritte Kapitel SGB XII erweitert werden.

Die Kosten für Länder und Kommunen für die Einmalzahlung für Leistungsberechtigte des dritten Kapitels SGB XII werden in der Begründung des Gesetzentwurfs mit rund zehn Millionen Euro angegeben.

Für den Sofortzuschlag im SGB XII wird in der Begründung des Gesetzentwurfs mit Mehrausgaben für Länder und Kommunen von rund sechs Millionen Euro pro Jahr gerechnet, wobei unklar ist, wie lange diese Mehrkosten anfallen, da der Sofortzuschlag bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll.

Auf Länder und Kommunen kommen also erhebliche Mehrkosten zu, die im Hinblick auf den Sofortzuschlag noch nicht einmal zeitlich eingrenzbar sind. Diese Mehrkosten muss der Bund im Rahmen einer Kostenerstattung übernehmen.

B

2. Der **Finanzausschuss** und

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.